

BVGer D-5444/2011 vom 7. Oktober 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-10-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5444_2011

FR: TAF D-5444/2011 du 7 octobre 2011

IT: TAF D-5444/2011 del 7 ottobre 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Volltext

Bundesverwaltungsgericht Tribunal administratif fédéral Tribunale amministrativo federale Tribunal amministrativ federal Abteilung IV D-5444/2011 Urteil vom 7. Oktober 2011
Besetzung Einzelrichter Fulvio Haefeli, mit Zustimmung von Richter Hans Schürch;
Gerichtsschreiberin Karin Schnidrig. Parteien A._____, geboren (...), alias A._____,
geboren (...), alias A._____, geboren (...), Tunesien, (...), Beschwerdeführer, gegen
Bundesamt für Migration (BFM), Quellenweg 6, 3003 Bern, Vorinstanz. Gegenstand
Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren); Verfügung des BFM
vom 23. September 2011 / N . Das Bundesverwaltungsgericht stellt fest, dass der
Beschwerdeführer sein Heimatland eigenen Angaben zufolge im Juli 2009 in Richtung
Libyen verliess, wo er rund zwei Wochen verbracht habe, bevor er nach Italien
weitergereist sei, dass er sich in Italien bis zur Einreise in die Schweiz aufgehalten habe,
dass der Beschwerdeführer am 11. Juni 2011 illegal in die Schweiz gelangte und dort am
folgenden Tag im Empfangs- und Verfahrenszentrum M._____ um Asyl nachsuchte,
dass das BFM dem Beschwerdeführer anlässlich der Befragung zur Person am 6. Juli 2011
das rechtliche Gehör zum bevorstehenden Nichteintretensentscheid, zur Zuständigkeit
Italiens für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens beziehungsweise zu
einer allfälligen Wegweisung dorthin gewährte und ihm Gelegenheit gab, sich dazu zu
äussern, dass er in diesem Zusammenhang erklärte, Italien sei ärmer als Tunesien; man
bekomme weder Arbeit noch Unterkunft, dass er eine anständige Arbeit haben und nicht
mehr in verlassenem Häusern leben möchte, dass das BFM gestützt auf den Eurodac-Treffer
vom 10. August 2009 am 20. Juli 2011 an Italien ein Ersuchen um Übernahme des
Beschwerdeführers im Sinne von Art. 10 Abs. 2 der Verordnung [EG]Nr. 343/2003 des
Rates vom 18. Februar 2003 (Dublin-II-Verordnung) zur Festlegung der Kriterien und
Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem
Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, stellte
(vgl. A16), dass die italienischen Behörden jedoch innerhalb der festgelegten Frist zum
Übernahmeersuchen keine Stellung nahmen, dass das BFM mit Verfügung vom 23.
September 2011 - eröffnet am 29. September 2011 - in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst.
d des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) auf das Asylgesuch des
Beschwerdeführers vom 12. Juni 2011 nicht eintrat, die Wegweisung nach Italien verfügte,
den Beschwerdeführer - unter Androhung von Zwangsmitteln im Unterlassungsfall -
aufforderte, die Schweiz spätestens am Tag nach Ablauf der Beschwerdefrist zu verlassen,
den Kanton N._____ verpflichtete, die Wegweisungsverfügung zu vollziehen, dem
Beschwerdeführer die editionspflichtigen Akten gemäss Aktenverzeichnis aushändigte, und
feststellte, eine allfällige Beschwerde gegen die Verfügung habe keine aufschiebende

Wirkung, dass der Beschwerdeführer gegen diese Verfügung mit Eingabe vom 30. September 2011 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhob und dabei sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragte, dass zur Untermauerung der Vorbringen ein Informationsschreiben des (...) Kantonsspitals vom 14. September 2011 an den Beschwerdeführer hinsichtlich der am 16. September 2011 erfolgten Operation, ein vorläufiger Austrittsbericht desselben Spitals vom 19. September 2011 an Dr. med. B._____, N._____, und ein vom Spital am 19. September 2011 für den Beschwerdeführer ausgestelltes Rezept für Medikamente eingereicht wurden, dass auf die Beschwerdebegründung, soweit entscheiderelevant, in den Erwägungen eingegangen wird, dass die vorinstanzlichen Akten am 3. Oktober 2011 beim Bundesverwaltungsgericht eintrafen (Art. 109 Abs. 2 AsylG), dass der zuständige Instruktionsrichter des Bundesverwaltungsgerichts den Vollzug der Wegweisung gestützt auf Art. 56 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021) mit Verfügung vom 3. Oktober 2011 vorsorglich aussetzte, und zieht in Erwägung, dass das Bundesverwaltungsgericht auf dem Gebiet des Asyls endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen (Art. 5 VwVG) des BFM entscheidet, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungsersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31 - 33 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]), dass der Beschwerdeführer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist, ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung hat und daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert ist (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG), dass es sich bei der vorliegenden Eingabe um eine sogenannte Laienbeschwerde handelt, an die keine hohen Anforderungen zu stellen sind, weshalb zu Gunsten des Beschwerdeführers auf die insoweit frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist (Art. 108 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 52 Abs. 1 VwVG), dass mit Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden können (Art. 106 Abs. 1 AsylG), dass bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35 AsylG), die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt ist, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist, dass sich demnach die Beschwerdeinstanz - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - einer selbstständigen materiellen Prüfung enthält, die angefochtene Verfügung aufhebt und die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweist (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1. S. 240 f.), dass die Vorinstanz die Frage der Wegweisung und des Vollzugs materiell prüft, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt, dass über offensichtlich unbegründete Beschwerden in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden wird (Art. 111 Bst. e AsylG) und es sich vorliegend, wie nachfolgend aufgezeigt, um eine solche handelt, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG), dass gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG vorliegend auf einen Schriftenwechsel verzichtet wurde, dass auf Asylgesuche in der Regel nicht eingetreten wird, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die

Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG), dass der Beschwerdeführer gemäss dem Eurodac-Treffer am 10. August 2009 in Italien daktyloskopiert wurde, dass er sich gemäss eigenen Angaben von August 2009 bis zur Einreise in die Schweiz am 11. Juni 2011 in Italien aufhielt (vgl. Befragungsprotokoll vom 6. Juli 2011, A10, S. 8-9), dass im Weiteren angesichts des Umstands, wonach die italienischen Behörden es unterliessen, sich innert Frist zu einer Übernahme des Beschwerdeführers vernehmen zu lassen, davon auszugehen ist, dem Ersuchen des BFM vom 20. Juli 2011 sei zugestimmt worden (Art. 18 Abs. 7 Dublin-II-Verordnung), dass das BFM bei dieser Sachlage zu Recht von der Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens ausging, dass der Beschwerdeführer in der Rechtsmitteleingabe seine gesundheitlichen Probleme als Wegweisungsvollzugshindernisse geltend macht, dass er auf die Schulter gefallen sei und sich dabei einen Bruch zugezogen habe, weswegen er am 16. September 2011 im (...) Kantonsspital habe operiert werden müssen, dass er sich nun einer Therapie unterziehen müsse; am 25. Oktober 2011 habe er hierfür einen Termin, dass nach drei Monaten eine radiologische Kontrolle durchgeführt werde und in einem Jahr die Metallentfernung geplant sei, dass weder die bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs geäusserten Einwände noch die auf Beschwerdeebene geltend gemachten Vorbringen an der Zuständigkeit Italiens für die Durchführung des Asylverfahrens etwas ändern können und auch keinen Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung, Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) begründen, dass auch sonst keine Gründe zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts der Schweiz (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung) ersichtlich sind, zumal Italien Signatarstaat des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30), der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) und des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) ist, und sich aus den Akten keine konkreten Hinweise ergeben, wonach Italien sich nicht an die daraus resultierenden massgebenden völkerrechtlichen Bestimmungen, insbesondere an das Rückschiebungsverbot oder die einschlägigen Normen der EMRK, halten würde, dass der Beschwerdeführer vielmehr den italienischen Behörden übergeben wird, die damit die Möglichkeit haben, sich um ihn gebührend zu kümmern und sein Asylverfahren durchzuführen, dass angesichts dieser Sachlage der Umstand, in Italien weder eine Unterkunft noch eine Arbeit zu haben, nicht als Wegweisungsvollzugshindernis zu erachten ist, dass es dem Beschwerdeführer bei einer allfälligen Mittellosigkeit offensteht, sich an die dafür zuständigen Behörden beziehungsweise karitativen Organisationen zu wenden, dass ihm dies umso leichter fallen dürfte, als er eigenen Angaben zufolge die Hilfe der Caritas bereits in Anspruch genommen hat (vgl. A10, S. 9), dass Italien im Übrigen an die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylsuchenden in den Mitgliedstaaten (Aufnahmerichtlinie) gebunden ist und demnach dafür besorgt sein muss, den Asylsuchenden ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen, weshalb sich der anlässlich der Befragung zur Person vorgebrachte Einwand des Beschwerdeführers, Italien sei ein rassistisches Land, als unbegründet erweist, dass nach dem Gesagten keine konkreten Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, der Beschwerdeführer würde im Falle einer Rückkehr nach Italien wegen der dortigen Aufenthaltsbedingungen in eine existenzielle Notlage geraten, dass Dublin-Rückkehrende und verletzte Personen betreffend

Unterbringung von den italienischen Behörden bevorzugt behandelt werden und sich neben den staatlichen Strukturen auch zahlreiche private Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen annehmen, dass schliesslich davon auszugehen ist, Italien komme seinen Verpflichtungen im Rahmen der Dublin-II-Verordnung auch in medizinischer Hinsicht nach, dass Italien über zahlreiche medizinische Institutionen verfügt, welche auch Asylsuchenden zugänglich sind, dass der Beschwerdeführer somit die Möglichkeit hat, sich wegen des im Austrittsbericht des (...) Kantonsspitals diagnostizierten und am 16. September 2011 operierten Schlüsselbeinbruchs in Italien therapieren zu lassen, dass in Italien nicht nur die im erwähnten Bericht empfohlene klinische und radiologische Kontrolle durchgeführt werden kann, sondern auch die geplante Metallentfernung möglich ist, dass dort die Versorgung mit Medikamenten ebenso gewährleistet ist, dass dem Beschwerdeführer nach dem Gesagten auch aus dem für den 25. Oktober 2011 festgesetzten Arzttermin kein Bleiberecht in der Schweiz erwächst, dass das BFM angesichts der gesamten Umstände zu Recht in Anwendung von Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers nicht eingetreten ist, dass die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge hat (Art. 44 Abs. 1 AsylG), vorliegend der Kanton keine Aufenthaltbewilligung erteilt hat und zudem kein Anspruch auf Erteilung einer solchen besteht (vgl. EMARK 2001 Nr. 21), weshalb die verfügte Wegweisung im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und demnach vom Bundesamt zu Recht angeordnet wurde, dass im Rahmen des Dublin-Verfahrens, bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Staat handelt, systembedingt kein Raum bleibt für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG, SR 142.20), dass die Prüfung von allfälligen Wegweishindernissen vielmehr bereits im Rahmen des Nichteintretensentscheides selber stattzufinden hat, namentlich unter dem Blickwinkel der Souveränitätsklausel von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung i.V.m. Art. 29a Abs. 3 AsylV 1, welche jedoch, wie vorstehend erwähnt, nicht zur Anwendung gelangen, dass der vom Bundesamt verfügte Wegweisungsvollzug nach Italien demnach zu bestätigen ist, dass es dem Beschwerdeführer somit nicht gelungen ist darzutun, inwiefern die angefochtene Verfügung Bundesrecht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt unrichtig oder unvollständig feststellt oder unangemessen ist (Art. 106 AsylG), weshalb die Beschwerde abzuweisen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten von Fr. 600.- (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind (Art. 63 Abs. 1 und 5 VwVG). (Dispositiv nächste Seite) Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 600.- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen ab Versand des Urteils zu Gunsten der Gerichtskasse zu überweisen. 3. Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das BFM und die zuständige kantonale Behörde. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Fulvio Haefeli Karin Schnidrig Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.